

Harald Spöth
Rechtsanwalt

Kanzlei für privates Immobilienrecht

Rechtsanwalt Harald Spöth
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Herzog-Wilhelm-Straße 10, D- 80331 München

U/S- Bahn Karlsplatz (Stachus)
Tram 16-21, 27

Tel. : + 49 (0) 89 / 51 51 88 03
Fax.: + 49 (0) 89 / 51 51 88 05
info@rechtsanwalt-spoeth.de

Honorarvereinbarung

Zwischen

- Auftraggeber -

und

Herrn Rechtsanwalt Harald Spöth, Herzog-Wilhelm-Straße 10, 80331 München

- Auftragnehmer -

I. Der Auftraggeber hat Herrn Rechtsanwalt Harald Spöth beauftragt, ihn in folgenden Angelegenheiten zu vertreten :

./.

II. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer für seine außergerichtliche Tätigkeit entsprechend § 4 Abs. II Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) pauschal in Höhe von _____ € zuzüglich dem Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG zu vergüten. Die Vergütung für eine etwaige gerichtliche Tätigkeit in dieser Angelegenheit beträgt für den Fall, dass die gesetzlichen Gebühren die vereinbarte Pauschalvergütung nicht übersteigen in Abweichung von den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ____,00 € zuzüglich dem Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7001, 7002 RVG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 RVG.

Neben der vereinbarten Vergütung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch etwaige Auslagen (Fotokopiekosten, Reisekosten etc.) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erstatten. Hinsichtlich der Reisekosten ist abweichend von dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein Abwesenheitsgeld bis zu 4 Stunden in Höhe von 400,00 € über 4 Stunden in Höhe von 600,00 € vereinbart. Hinsichtlich der zu erstattenden Fahrtkosten gelten 0,39€/ km als vereinbart.

- III. Die vereinbarte Vergütung beinhaltet nicht die Vergütung für einen aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen zu beauftragenden auswärtigen Prozessanwalt oder Unterbevollmächtigten. Die Gebühren dieses Anwalts sind vom Auftraggeber gesondert zu übernehmen.
- IV. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung eventuell höher ist als die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Ferner ist dem Auftraggeber bekannt, dass eine etwaige Erstattungspflicht der Gegenpartei in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren sowie Kostenübernahmepflicht einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung allenfalls in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz besteht. Auch im Falle des Obsiegens bzw. der Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung wird daher ein Teil der vereinbarten Vergütung eventuell nicht erstattet und ist vom Auftraggeber zu tragen.
- V. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine Kapitalgesellschaft (z.B. eine GmbH oder AG), eine GmbH & Co. KG/AG & Co. KG oder einen Verein, erklärt der Unterzeichnende gleichzeitig seinen persönlichen Schuldbeitritt zu den sich aus dieser Honorarvereinbarung ergebenden Zahlungspflichten des Auftraggebers.

München, den _____

München, den _____

Harald Spöth
Rechtsanwalt